

St. Jakobus-Gesellschaft Rheinland-Pfalz-Saarland e.V.

Wahlordnung

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins ab dem ersten Tag ihrer Mitgliedschaft.

§ 2 Wahlleitung

Bei Wahlen wählt die Versammlung vor Beginn einer Abstimmung einen Wahlleiter. Dieser darf nicht selbst für ein neu zu besetzendes Amt kandidieren. Er kann ein oder zwei Mitglieder der Versammlung, die ebenfalls nicht zur Wahl kandidieren, um Unterstützung bitten. Der Wahlleiter führt das Amt bis zur Beendigung der Wahlhandlung aus.

§ 3 Durchführung von Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
2. Gewählt werden kann, wer aus den Reihen der Mitglieder für ein Amt vorgeschlagen wird und zur Kandidatur bereit ist.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint.

§ 4 Abstimmungen

1. Vor Beginn einer Abstimmung stellt der Wahlleiter die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.
2. Die Wahl wird grundsätzlich öffentlich durch Handaufheben durchgeführt, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt vor Beginn der Wahlhandlung geheime Wahl.
3. Nach Beendigung der Wahlhandlung und Auszählung der Stimmen wird vom Wahlleiter das Ergebnis nach Ja- und Neinstimmen sowie Enthaltungen festgestellt. Enthaltungen werden für das Endergebnis nicht gewertet.
4. Nimmt einer der Gewählten die Wahl nicht an, entscheidet die Versammlung über den Fortgang der Wahlhandlung im direkten Anschluss oder den Zeitpunkt einer erneuten Wahlhandlung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung beim Vereinsregister der am 13.05.2023 verabschiedeten Satzung in Kraft.